

Übersicht Lohnsteuerklassen (§ 38 b EStG)

(unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer)

	Voraussetzungen	Berücksichtigung von Kindern
Steuerklasse I	<ul style="list-style-type: none"> • Ledige Arbeitnehmer • Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der Steuerklasse III oder IV nicht erfüllen 	Kinderfreibetrag mit Zähler 0,5 pro Kind, außer anderer Elternteil <ul style="list-style-type: none"> • Ist verstorben • Kommt Unterhaltspflicht nicht ausreichend nach • Ist nicht unbeschränkt steuerpflichtig unbekannt <ul style="list-style-type: none"> ○ Dann Kinderfreibetrag 1,0 pro Kind
Steuerklasse II	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer der Steuerklasse I bei denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist 	Kinderfreibetrag mit Zähler 0,5 pro Kind, außer anderer Elternteil <ul style="list-style-type: none"> • Ist verstorben • Kommt Unterhaltspflicht nicht ausreichend nach • Ist nicht unbeschränkt steuerpflichtig unbekannt <ul style="list-style-type: none"> ○ Dann Kinderfreibetrag 1,0 pro Kind
Steuerklasse III	<ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig ○ Nicht dauernd getrennt lebend ○ Ehegatten des Arbeitnehmers bezieht keinen Arbeitslohn oder <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegatte der Arbeitnehmer ist auf Antrag beider Ehegatten in Steuerklasse V • Sonderfälle nach Tod Ehegatte oder Auflösung der Ehe (§ 38b Satz 2 Nummer 3c EStG) 	Kinderfreibetrag mit Zähler 1,0 pro Kind
Steuerklasse IV	<ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig ○ Nicht dauernd getrennt lebend ○ Ehegatte des Arbeitnehmers bezieht auch Arbeitslohn 	Kinderfreibetrag für gemeinsame Kinder mit Zähler 1,0 pro Kind pro Arbeitnehmer Der Kinderfreibetrag wird bei jeden Ehegatten bei der Berechnung der Lohnsteuer zur Hälfte berücksichtigt
Steuerklasse V	<ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig ○ Nicht dauernd getrennt lebend ○ Ehegatte des Arbeitnehmer ist auf Antrag <u>beider</u> Ehegatten in Steuerklasse III 	Nie Kinderfreibetrag (immer bei Steuerklasse III zu berücksichtigen)
Steuerklasse VI	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslohn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern • zweites bzw. weiteres Dienstverhältnis 	Nie Kinderfreibetrag (immer beim „ersten“ Dienstverhältnis zu berücksichtigen)